

Verfahrensordnung zur Bestellung als Insolvenzverwalter:in und Restrukturierungsbeauftragte:r beim Amtsgericht Charlottenburg – Insolvenz-, Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren

Stand: 15. Februar 2023

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt die Aufnahme und Entlassung aus der Liste der beim Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenz-, Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren - geführten Liste der Insolvenzverwalter:innen und Restrukturierungsbeauftragten. Es handelt sich um eine gemeinsame Liste, der sich (derzeit) alle Richter:innen angeschlossen haben. Sie schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch Personen bestellt werden, die nicht in der Liste aufgeführt sind; insbesondere bleibt es einem vorläufigen Gläubigerausschuss und anderen Beteiligten vorbehalten, auch andere Personen vorzuschlagen.

2. Aufnahmevoraussetzungen

In die Liste aufgenommen werden kann jede natürliche Person, die kumulativ

a) die Befähigung zum Richteramt besitzt oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss besitzt oder über eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,

b) über die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren verfügt, insbesondere

aa) über eine vom Finanzamt zugelassene Buchhaltungssoftware (Ausschaltung der sog. Radierfunktion) verfügt,

bb) über Personal für die Bearbeitung der Insolvenztabelle und der Personalbuchhaltung verfügt,

c) nicht wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes vorbestraft ist und

d) sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befindet.

3. Aufnahmeverfahren

a) Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung unter Verwendung des vom Gericht erstellten Fragebogens voraus. Die Bewerbung kann auf Verbraucher- oder Unternehmensinsolvenzen beschränkt werden, es ist anzugeben, ob auch eine Bestellung als Restrukturierungsbeauftragte:r erwünscht ist.

b) Die Aufnahme in die Liste erfolgt, wenn die jeweilige Person kumulativ

aa) die Voraussetzungen der Ziff. 2 durch geeignete Unterlagen nachweist. Für Ziff. 2. a) ist eine Kopie der Urkunde/des Zeugnisses (ggf. mit geschwärtzter Note), für Ziff. 2. c) ein uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis (behördliches Führungszeugnis, Adressat ist der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg), für

Ziff. 2. d) eine Negativauskunft der SCHUFA oder eine vergleichbare Bonitätsauskunft vorzulegen,

bb) einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen einreicht,

cc) den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden für Risiken aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter:in nachweist.

c) Das Gericht behält sich vor, stichprobenartig von Bewerbenden ein Testat über die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Daten zu erfordern. Das Testat ist innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten beizubringen. Es ist von einer geeigneten Zertifizierungsstelle oder einer sonst geeigneten, unabhängigen Person (z.B. Wirtschaftsprüfer:innen) zu erstellen. Ob die Organisation oder Person geeignet ist, soll vorab mit dem Gericht geklärt werden. Weitere Überprüfungen durch das Gericht bleiben vorbehalten.

d) Das Aufnahmeverfahren endet ohne Eintragung, wenn die Person auch binnen einer vom Gericht gesetzten Nachfrist von 3 Wochen die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziff. 2 nicht nachweist, den vollständig ausgefüllten Fragebogen oder das Testat nicht einreicht oder die Überprüfung der Daten verweigert.

4. Auskunft nach Auswertung der erhobenen Daten

a) Nach Auswertung der Fragebögen erhalten die Bewerber:innen eine Nachricht über die Aufnahme in die Liste bzw. die Zurückweisung des Antrages.

b) Jede Bestellung selbst ist eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der erhobenen Daten und des jeweiligen Verfahrens getroffen wird. Die Richter:innen können die erhobenen Daten hierbei nach den für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Daten bzw. Qualifikationen filtern. Ausgewählt wird stets eine für den konkreten Einzelfall geeignete Person.

c) Die Aufnahme in die Liste gilt zunächst für voraussichtlich zwei Jahre. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die Daten neu erhoben.

5. Ausscheiden aus der Liste

a) Insolvenzverwalter:innen werden von der Liste gestrichen ("delisting"), wenn

aa) dies von der betroffenen Person selbst beantragt wird,

bb) eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes oder einer sonstigen im Hinblick auf das Amt relevanten Straftat im Bundeszentralregister eingetragen ist,

cc) die betreffende Person in Vermögensverfall gerät, insbesondere die vorläufige Insolvenzverwaltung bzgl. seines/ihres Vermögens angeordnet,

die Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet oder diese abgegeben wird, oder

dd) die Angaben im Fragebogen in wesentlichen Punkten falsch waren.

b) Insolvenzverwalter:innen können von der Liste gestrichen werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

aa) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach (>3) Zwangsgelder gegen den die betroffene Person verhängt wurden,

bb) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach erhebliche Mängel in der Sachbearbeitung aufgetreten sind und diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wurden oder sich wiederholt haben,

cc) die betreffende Person die in den Richtlinien festgelegte Vorgehensweise nicht eingehalten hat, obwohl diese deshalb bereits befristet von der Liste gestrichen worden war,

dd) das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes eröffnet wurde,

ee) eine wesentliche Änderung der in Ziff. 2 und 3 genannten oder sonst wesentlichen Umstände nicht angezeigt wurde.

c) Insolvenzverwalter:innen können für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet von der Liste gestrichen werden, wenn

aa) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfache Sachstandsanfragen nicht bearbeitet wurden, ohne dass dies nachvollziehbar begründet werden konnte,

bb) mehrfach festgestellt wurde, dass die betreffende Person die in den Richtlinien festgelegten Vorgehensweisen nicht eingehalten hat oder

cc) ein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder sie eingeleitet wurde, dessen Sachverhalt nach summarischer Prüfung eine weitere Beauftragung ausschließt.

d) Bei wesentlichen bzw. einer Mehrzahl von Mängeln werden die betreffenden Personen durch das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt und ihnen Gelegenheit gegeben, die Beanstandungen zu beheben, soweit die Schwere des Mangels nicht eine sofortige Delistingentscheidung rechtfertigt.

e) Vor der Entscheidung über das Delisting wird die betreffende Person seitens des Gerichts (erneut) angehört.

6. Aktualisierung

In die Liste aufgenommene Insolvenzverwalter:innen sind verpflichtet, alle Ziff. 2 und 3 betreffenden oder sonst für die Auswahlentscheidung wesentlichen Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die ihre Person betreffende Einleitung von Ermittlungsverfahren sowie Erhebung von Anklagen, eine erhebliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse oder gesundheitliche bzw. sonstige Veränderungen, welche die weitere Bearbeitung von Verfahren betreffen. Die auf die Liste aufgenommenen Personen sind verpflichtet, einmal jährlich einen aktuellen Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden für Risiken aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter:in einzureichen. Nachweise über absolvierte Fortbildungen können einmal jährlich eingereicht werden.

7. Obliegenheiten

Nach Erhalt eines Gutachtenauftrags/Bestellung als Insolvenzverwalter:in, Restrukturierungsbauauftragte:r sind dem Gericht auftretende Kollisionen unverzüglich anzuzeigen.